

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00058

vom 30. Dezember 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2009.00058

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00058 du 30 décembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00058 del 30 dicembre 2009

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin setzte, obwohl sie bis anhin verschiedentlich (vgl. die Revisionsverfügungen Nr. 5, 6 und 7) Nebenkosten gemäss dem rechtskräftigen Urteil des Sozialversicherungsgerichts anerkannt hatte, diese mit Verfügung vom 27. April 2009 per 1. Mai 2009 auf Fr. 840.-- im Jahr herab und berief sich hierbei auf die Ausführungen im Entscheid des Bundesgerichts vom 17. Dezember 2008 (Urk. 2 und 32).

Selbst wenn die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich als Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 16. November 2009 die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 27. April 2009 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin angewiesen hat, Nebenkosten im bisherigen Betrag von Fr. 3'881.-- anzurechnen (Urk. 23), ist das Verfahren nicht gegenstandslos geworden. Einerseits steht aufgrund der Beschwerdeschrift vom 8. Juli 2009 fest, dass höhere Nebenkosten geltend gemacht werden, und andererseits wurde die besagte Verfügung aufgrund der dagegen erhobenen Einsprache durch den Einspracheentscheid ersetzt, welcher bisher nicht aufgehoben worden ist. Das Vorgehen der Aufsichtsbehörde kann allenfalls als vorsorgliche Massnahme betrachtet werden.

3.2 In der Beschwerde liessen die Beschwerdeführenden zur Hauptsache darauf verweisen (Urk. 1 S. 12 f.), dass seit dem Erlass des Urteils des Sozialversicherungsgerichts vom 31. Juli 2008 nicht nur der Verbrauch an Heizöl zugenommen habe, sondern insbesondere auch der Heizölpreis stark angestiegen sei, weshalb es nicht angehe, jährliche Kosten von lediglich Fr. 840.-- anzurechnen und auch die ursprünglich festgelegten Kosten nicht mehr ausreichend seien.

4. Die Beschwerdeführenden

4.1 Hierzu ist festzuhalten, dass es sich beim Entscheid des Sozialversicherungsgerichts vom 31. Juli 2008 mit Bezug auf die Anrechnung von Nebenkosten um einen Grundsatzentscheid handelt, von welchem nur dann abzuweichen ist, wenn die Beschwerdeführenden für die von ihnen derzeit bewohnte Liegenschaft wieder einen Mietzins bezahlen müssten. Abänderbar und jeweils den geänderten Verhältnissen anzupassen sind jedoch der Verbrauch an Heizöl sowie der Preis des Öls.

4.2 Wie mit Urteil vom heutigen Datum entschieden wurde (vgl. Prozess Nr. ZL.2009.16, damit vereinigt Prozess Nr. ZL.2009.00017), ist seit dem 1. Oktober 2009 von anrechenbaren Nebenkosten für die Heizung sowie die Warmwasseraufbereitung von Fr.

3'128.-- (Fr. 120.31 x 26,0 Liter) pro Jahr auszugehen (vgl. Erw. 4.1 des erwähnten Urteils). Zum Heizölverbrauch ist dabei erneut darauf hinzuweisen, dass dieser anhand der von den Beschwerdeführenden vorgelegten Belege (Urk. 3/10 im Prozess ZL.2008.00023 und Urk. 3/5 im Prozess Nr. ZL.2009.00016) ermittelt worden ist. Eine mangelhafte Substantiierung müssen sich die Versicherten anlasten lassen.

Soweit die Beschwerdeführenden im vorliegenden Verfahren einmal mehr auch das seit dem 1. Januar 2009 angerechnete hypothetische Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin 2 in Frage stellen (Urk. 1 S. 6 ff.), ist darauf hinzuweisen, dass diese Frage Gegenstand des Prozesses Nr. ZL.2009.00028 bildet und ebenfalls mit Urteil vom heutigen Datum entschieden wurde. Vorliegend ist deshalb auf diese Ausführungen nicht einzutreten.

Zusammenfassend ist der Einspracheentscheid vom 8. Juni 2009 abzuändern und festzustellen, dass auch nach dem 1. Mai 2009 von jährlichen Kosten für Heizung und Warmwasseraufbereitung von Fr. 3'128.-- auszugehen ist.

Das führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde.

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in Verbindung mit Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Angeichts des Ausgangs des Verfahrens obsiegen die Beschwerdeführenden teilweise. Es steht ihnen daher eine reduzierte Prozessentschädigung zu, welche nach richterlichem Ermessen auf Fr. 600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Durchführungsstelle vom 8. Juni 2009 insoweit abgeändert, als für Heizung und Warmwasser auch nach dem 1. Mai 2009 Fr. 3'128.-- im Jahr zu berücksichtigen sind. Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den Beschwerdeführenden eine Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Tomas Kempf
- Rechtsanwältin Christina Ammann
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90

ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.